

Aktenzeichen:
20 C 93/15



Amtsgericht Rastatt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schork & Wache**, Ostendorfplatz 5, 76199 Karlsruhe, Gz.: 109/15U Win/bm

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Rastatt durch die Richterin am Amtsgericht Allgeier auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 777,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.04.2015 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.



3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

5. Der Streitwert des Mahnverfahrens beträgt 799,49 €, derjenige des streitigen Verfahrens beträgt 823,83 €.

Tatbestand

Die Klägerin macht Zahlung restlicher Mietwagenkosten sowie die Zahlung einer merkantilen Wertminderung aus einem Verkehrsunfallereignis geltend.

Am 22.01.2015 ereignete sich in [REDACTED] ein Verkehrsunfall, bei welchem das zum Unfallzeitpunkt knapp drei Jahre alte Fahrzeug der Klägerin, ein Dacia Sandero/Ambiance, amtl. Kennzeichen [REDACTED] beschädigt wurde.

Der Unfall wurde allein verschuldet vom Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs [REDACTED].

Über die alleinige Haftung der Beklagten besteht dem Grunde nach kein Streit.

Die Klägerin mietete während des reparaturbedingten Ausfalls des klägerischen Fahrzeugs am 22.01.2015 bei der Firma Autovermietung [REDACTED] ein gruppengleiches Mietfahrzeug der Gruppe 1 an, welches sie bei der Fa. Auto [REDACTED] übernahm und dort am 02.02.2015 zurück gab.

Für die Leistungen stellte die Autovermietungsfirma am 06.02.2015 Mietwagenkosten i.H.v. insgesamt 780,75 € in Rechnung.

Wegen der näheren Einzelheiten der Rechnung wird auf die Anlage K 1, As. 31 Bezug genommen.

Die Beklagte zahlte hierauf vorgerichtlich entsprechend ihrem Abrechnungsschreiben vom 10.03.2015 - wegen der näheren Einzelheiten auf Anlage K 2, As. 33 ff verwiesen wird - 556,92 €, so dass mit der Klage noch restliche Mietwagenkosten i.H.v. **223,83 €** geltend gemacht werden.

Das klägerische Fahrzeug, dessen Wiederbeschaffungswert 6.400,00 € betrug, wurde bei der Firma [REDACTED] repariert, welche für die Reparaturarbeiten insgesamt 7.125,55 € in Rechnung stellte. Insoweit wird auf die Anlage K 6, As. 119 ff, verwiesen.

Diese Reparaturkosten wurden von der Beklagten vorgerichtlich vollumfänglich bezahlt.

Die Klägerin begehrt nunmehr von der Beklagten noch eine merkantile Wertminderung in Höhe von **600,00 €**, somit insgesamt einen Klagbetrag von **823,83 €**.

Die Klägerin ist der Auffassung,

die Mietwagenkosten seien im Hinblick auf eine Vergleichsberechnung mit dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2014 (AMS 2014) vollumfänglich zu erstatten.

Aufgrund des Unfallschadens sei auch von einer merkantilen Wertminderung am klägerischen

Fahrzeug in Höhe von mindestens 600,00 € auszugehen, die von der Beklagten zu erstatten sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 823,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die geltend gemachten Mietwagenkosten seien überhöht und nicht erforderlich.

Nach Auffassung der Beklagten stelle der Schwacke-Automietpreisspiegel keine geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung der Mietwagenkosten dar.

Der von der Beklagten bereits erstattete Betrag, welcher sich am Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts orientiere, sei ausreichend. Ein höherer Betrag sei nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Erstattung einer Wertminderung bestehe nach Auffassung der Beklagten nicht, da am klägerischen Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten sei.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien, auf die diese im Termin Bezug genommen haben, verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl.Ing. [REDACTED]

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 30.07.2015, As. 145 ff, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 177,23 € gemäß §§ 823, 249 BGB, § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG zu.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagte dem Grunde nach aus dem Unfallereignis vom 22.01.2015 zu 100 % haftet.

a)

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Mietwagenkosten als Herstellungsaufwand geltend machen, soweit diese ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB anzuwenden. Danach ist der Geschädigte gehalten, ihm erkennbare und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Schadensminderung führen. Er ist daher im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbeseitigung zu wählen. Im Rahmen der Erstattung von Mietwagenkosten bedeutet dies, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für eine Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGH NJW 2009, 58).

Dabei ist es nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2008, 1519) Sache des Ge-

schädigten darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war.

Maßgebend hierbei sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, wobei es diesbezüglich entscheidend darauf ankommt, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre.

Die Klägerin hat nicht vorgetragen, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sein soll, ein oder zwei zusätzliche Telefonanrufe bei anderen Mietwagenfirmen am Anmietort zu tätigen, um sich zu vergewissern, dass das ihr gemachte Angebot nicht aus dem Rahmen fällt.

Grundsätzlich ist es so, dass der Geschädigte vor Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nicht eine Art Marktforschung zu betreiben hat, um das preisgünstigste Mietwagenunternehmen ausfindig zu machen. Insofern kann nach der gängigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts vom Geschädigten insbesondere auch nicht verlangt werden, dass er zunächst eine Internetrecherche betreibt. Andererseits ist vom Geschädigten zu verlangen, dass er sich durch ein oder zwei zusätzliche Telefonanrufe vergewissern muss, ob das ihm gemachte Angebot nicht deutlich aus dem Rahmen fällt.

Im Ergebnis hätte sich daher die Klägerin durch ein oder zwei zusätzlich Telefonanrufe vergewissern müssen, ob sich das Angebot im Rahmen des Üblichen bewegt oder nicht. Das unstreitig unterlassene Einholen weiterer Vergleichsangebote wäre nur dann unschädlich, wenn der Klägerin angebotene Tarif am Anmietort bzw. am Übernahmeort des Fahrzeugs ortsüblich gewesen wäre.

b)

Mangels konkreter Darlegung anderer Tarife von Mietwagenfirmen am Anmietort ist das Gericht bei einer Vergleichsbetrachtung auf eine Schätzung gemäß § 287 ZPO angewiesen, wobei das erkennende Gericht als geeignete Schätzgrundlage den Schwacke Automietpreisspiegel 2014 heranzieht.

Sowohl das OLG Karlsruhe (Entscheidung vom 17.03.2008, 1 U 17/08) als auch der BGH (Entscheidung vom 11.03.2008, VI ZR 164/07) haben eine Schätzung auf dieser Grundlage ausdrücklich gebilligt.

Auch nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 22.02.2011 VI ZR 353/09) bedarf die Eignung von Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass

geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Solche konkreten Tatsachen, die sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken und die geeignet sind, gewichtige Bedenken gegen die Eignung der Schwacke-Liste zu begründen, wurden vorliegend von der Beklagten nicht vorgetragen.

c)

Aus dem AMS 2014 für das PLZ-Gebiet 762 ergibt sich die nachfolgende Tarifberechnung, wobei die folgenden Kriterien zu berücksichtigen waren:

Haftungsbefreiungskosten waren nicht entsprechend der Nebenkostentabelle des AMS 2014 zusätzlich in Ansatz zu bringen.

Grundsätzlich ist es seit dem AMS 2011 so, dass Aufwendungen für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung nicht gesondert erstattungsfähig sind, da die Kosten für die Haftungsfreistellung bei der Reduzierung des Selbstbehalts bis zu 500,00 € bereits in den im Tabellenteil ausgewiesenen Mietpreisen enthalten sind.

Dass im vorliegenden Fall eine Reduzierung des Selbstbehaltes auf einen geringeren Betrag vereinbart wurde, wurde klägerseits nicht dargelegt.

Unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs ist ein eigener Ersparnisabzug in Ansatz zu bringen, den das Gericht in ständiger Rechtsprechung mit 10 Prozent bemisst (Palandt - Grüneberg BGB 74. Auflage § 249 Rdnr. 36 mwN).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin ein Mietfahrzeug der Fahrzeuggruppe 1 angemietet hat.

Auch in diesem Fall spart die Klägerin bei der Benutzung des Mietwagens Betriebskosten des eigenen Fahrzeugs. Hätte sie ihren eigenen Wagen benutzt, wären anteilige Beträge für Ölverbrauch, Reifenverschleiß, Reparaturen und Wartung, Wagenwäsche/Pflege angefallen. Diese ersparten Kosten bzw. der ersparte Verschleiß und die ersparte Wertminderung durch Abnutzung des eigenen Fahrzeugs sind auch im vorliegenden Fall als Vorteil auszugleichen, so dass der Eigenerparnisabzug in Höhe von 10 Prozent nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt ist.

Als im Einzelnen unfallbedingte Zusatzleistung ist die Zustell- und Abholgebühr gem. der Nebenkostentabelle des AMS 2014 in Höhe von jeweils 28,75 € in Ansatz zu bringen.

d)

Danach ergibt sich für die Anmietung des Fahrzeugs der Gruppe 1 unter Zugrundelegung des AMS 2014 für das PLZ-Gebiet 762 (arithmetisches Mittel) folgende Tarifberechnung:

1 x 1 Wochenpauschale	436,23 Euro
1 x 3 Tagespauschale	231,97 Euro
<u>1 x 1 Tagespauschale</u>	<u>83,63 Euro</u>
	751,83 Euro
abzgl. 10 % Eigensparnis	- 75,18 Euro
<u>Zustell-/Abholkosten (Nebenkostentabelle)</u>	<u>57,50 Euro</u>
	734,15 Euro

Unter Berücksichtigung der bereits vorgerichtlich geleisteten Zahlung auf die Mietwagenkosten von 556,92 € steht der Klägerin somit noch ein Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten i.H.v. **177,23 €** zu.

Der darüber hinaus gehende Antrag war zurückzuweisen.

2. Darüber hinaus steht der Klägerin gem. §§ 823, 249 BGB, § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG ein Anspruch auf Zahlung einer merkantilen Wertminderung i.H.v. 600,00 € zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das klägerische Fahrzeug aufgrund des Unfallschadens tatsächlich einen merkantilen Minderwert i.H.v. 600,00 € erfahren hat.

Dies ergibt sich aus den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die sich das Gericht zu eigen macht und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen wird. Danach ist aufgrund der Reparaturkosten und der Reparaturart und des Austauschs und der Instandsetzung der Teile von einem Minderwert des klägerischen Fahrzeugs bei einem Verkauf auszugehen, wobei der klägerseits angenommene Minderwert von 600,00 € aus technischer Sicht durchaus nachvollziehbar ist.

Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht entgegen, dass es sich vorliegend um einen Totalschaden am klägerischen Fahrzeug handelt und daher aufgrund der Abwertung des Fahrzeugs bei strikter Anwendung der Berechnungsmethoden die Voraussetzungen für einen merkantilen Minderwert nicht gegeben sind.

Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Reparaturaufwand (Reparaturkosten 7.125,55 € und Minderwert 600,00 €) noch im Bereich der 130 Prozent-Grenze (Wiederbeschaffungswert 6.400,00 €; 130 % : 8.320,00 €) bewegt.

Nach der gängigen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ 115, 364, 371 ff) wird dem Geschädigten bei einem Kfz-Schaden im Hinblick auf das schützenswerte Integritätsinteresse zugebilligt, dass er seinen Wagen reparieren lässt, auch wenn der Reparaturaufwand, also die Reparaturkosten zzgl. eines etwaigen Minderwertes höher liegen als beim Kauf eines gebrauchten Ersatzfahrzeugs. Voraussetzung ist lediglich, dass der Reparaturaufwand also die Reparaturkosten einschließlich des Minderwertes sich innerhalb der sogenannten 130 %-Grenze bewegen, dass der Reparaturkostenaufwand also nicht höher liegt als 130 % des reinen Wiederbeschaffungswertes.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Demzufolge sind im vorliegenden Fall die tatsächlichen unfallbedingten finanziellen Belastungen, nämlich zum Einen die Reparaturkosten und zum Anderen auch der danach noch verbleibende Minderwert i.H.v. 600,00 € von der Beklagten vollumfänglich zu erstatten.

3. Die Zinsentscheidung ergibt aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Zinsen waren ab Zustellung des Mahnbescheides zuzusprechen.

Einen vorherigen Verzug hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan.

Insbesondere ist Verzugseintritt ohne vorherige Mahnung im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht mit Blick auf das Schreiben der Beklagten vom 10.03.2015 anzunehmen.

Nach dieser Vorschrift kommt der Schuldner lediglich dann ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Hieran sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Die Weigerung des Schuldners muss als sein letztes Wort aufzufassen sein (vgl. hierzu Palandt-Grüneberg aaO § 286 Rdnr. 24, § 281 Rdnr. 14).

Eine solche endgültige Erfüllungsverweigerung kann dem Abrechnungsschreiben vom 10.03.2015 nicht entnommen werden. Vielmehr wurden darin die abgerechneten Beträge erläutert unter dem Zusatz, dass man für Rückfragen zur Verfügung steht. Dass es sich hierbei um das allerletzte Wort handelt also um eine endgültige Weigerung der Erstattung weiterer Beträge kann dem Schreiben nach Auffassung des Gerichts nicht entnommen werden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 1, 711 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rastatt
Herrenstraße 18
76437 Rastatt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Allgeier
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 07.08.2015

Pape, Alnsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Rastatt, 12.08.2015

Pape
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig